

Vorwort

Die Gewerbeordnung ist wohl unbestritten eines der wichtigsten Gesetze in Österreich. Sie betrifft nicht nur vom kleinen Handelsbetrieb bis hin zum großen Industrieunternehmen alle Wirtschaftstreibenden, sie legt insbesondere auch die Standards im Berufs- und Anlagenrecht fest, die eine qualitätsvolle und möglichst konfliktfreie Ausübung der Gewerbe – auch für Konsumenten und Arbeitnehmer – sicherstellen sollen.

Als Rechtsanwältin im Bereich des Verwaltungs- und Umweltrechts beschäftige ich mich umfassend mit der Gewerbeordnung. Ich stehe dabei im täglichen Austausch mit Gewerbetreibenden und Behörden. Die Kritik ist dabei immer dieselbe: Wer soll die Gewerbeordnung noch verstehen?

Diese Kritik ist nicht unberechtigt. Die mehr als 80 Gesetzesnovellen sowie die Übernahme zahlreicher unionsrechtlicher Bestimmungen, die nicht in unser System zu passen scheinen, machen die Gewerbeordnung für den Anwender sperrig und unüberschaubar. So kommt man aus dem Blättern bei den verfahrensrechtlichen Bestimmungen gar nicht mehr heraus, die sich systemwidrig über die gesamte Gewerbeordnung verteilen. Als Beispiel sei auch die Nummerierung bei den einzelnen Paragraphen genannt, die zum Teil schon bis „z1“ gehen (siehe zB § 365z1 GewO). Dies trägt zur leichteren Handhabung kaum bei. Ständiges Sorgenkind bleibt das Anlagenrecht, insbesondere aufgrund der Aufsplittung auf zahlreiche Gesetze (zB Gewerbeordnung, Abfallwirtschaftsgesetz).

Es scheint auch, dass jede weitere „Liberalisierung“ kaum zur Verwaltungsvereinfachung beiträgt. So ist zB die Einführung der Gewerbelizenz eher Augenauswischerei als tatsächliche Vereinfachung.

Doch bei all der „Reglementierungsflut“ scheint die Gewerbeordnung zahlreiche in der Praxis auftauchende Probleme zu vergessen oder deren Lösung bewusst auszusparen. Beispielsweise gibt es keinerlei Bestimmungen zur möglichen „Teilung“ einer einheitlichen Betriebsanlage. Dieser in der Praxis häufig vorkommende Fall muss daher mühsam unter analoger Heranziehung der bestehenden Regelungen gelöst werden, was dazu führt, dass die Vorgehensweisen der einzelnen Behörde hier stark divergieren. Trotz mehrfacher fachlicher Diskussion in Fachkreisen, wie zB im Rahmen des Fachausschusses für Gewerberecht und Gewerbeteknik, ist dieses Problem weiterhin ungelöst. Auch die lange geforderte Einbeziehung landesrechtlicher Vorschriften (insbesondere der bautechnischen) in die Verfahrenskonzentration wurde bis dato trotz mehrfacher Anläufe nicht umgesetzt.

Insgesamt ist die Situation daher höchst unbefriedigend. Wie so häufig fehlt allerdings der Mut zum Neuanfang.

Das vorliegende Handbuch soll nunmehr – trotz aller Komplexitäten – ein Basiswissen im gewerblichen Berufs- und Anlagenrecht sowie insbesondere auch im Verfahrensrecht vermitteln. Da Kommentare in der Regel bereits ein gewisses Grundwissen voraussetzen, sind diese für den Gewerbetreibenden und juristischen Laien nur eingeschränkt nutzbar. Dieses Buch soll daher all jenen, die mit Fragen des Gewerberechts konfrontiert sind, den Umgang mit der Materie sowie auch das Arbeiten mit weiterführenden Kommentaren erleichtern. Es handelt sich daher nicht um ein wissenschaftliches Werk und eine vollständige Abhandlung des Gewerberechts, sondern um einen Überblick über praxisrelevante Themenbereiche, somit einen Praxisleitfaden durch die *Irrwege des Gewerberechts*.

Widmen möchte ich dieses Buch meiner Familie, vor allem meinem Mann *Marko*, meinen beiden Kindern *Ella* und *Maximilian* und natürlich ihren Großeltern. Danke für die Unterstützung.

Besonderer Dank gebührt an dieser Stelle noch meinem Team, insbesondere *Niklas Gamillscheg*, *Laura Höller*, *Dr. Reinhard Jantscher* und *Dr. Marie Sophie Wagner-Reitinger*.

Und abschließen möchte ich dieses Vorwort wiederum mit meinem Leitspruch, den es auch bei den verschlungenen Wegen durch das Gewerberecht gilt nicht zu vergessen: „Geht nicht, gibt’s nicht.“

Graz, im Mai 2019

Tatjana Katalan-Dworak